

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Kreistagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
04.11.2024

Mein Zeichen

Datum
13.11.2024

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Olaf Meinen

Zimmer-Nr:
1.054

Telefon:
04941 16-1600

Telefax:
04941 16-1639

E-Mail:
omeinen
@landkreis-aurich.de

Abriss und Entsorgung Windmühlen Riepster Hammrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.11., das ich wie folgt beantworte:

1. Welche Behörde ist für die Genehmigung und Überwachung dieser Maßnahme zuständig?

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz ist zuständige Genehmigungsbehörde und hat für das in Rede stehende Repoweringvorhaben am 25.07.2022 eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Die Genehmigungsbehörde überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zusammen mit den betroffenen Fachämtern, insbesondere der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.

2. Welche umweltrechtlichen Standards gelten für die Entsorgung der Windkraftanlagen und wie werden diese aus Sicht des Landkreises bei diesen Abrissmaßnahmen überwacht?

Die Standards für den Rückbau sind u.a. geregelt in der DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“.

Die Bautätigkeiten, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine zu berufende fachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren. Hierbei sollen insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

- Festlegung der Arbeitsprozesse unter Angabe des Geräte- und Personaleinsatzes;
- entstehende Emissionen und Maßnahmen zu deren Vermeidung/ Verringerung;

- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die wiederverwendet werden sollen;
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung und geplantem Verbringungsort

Weiterhin findet der Runderlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2021 Berücksichtigung. Danach hat die Untere Bodenschutzbehörde dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Rückbau einer WEA eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sichergestellt werden. Hierfür wird eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 empfohlen. Erst seit Neufassung der BBodSchV vom 01.08.2023 kann die Untere Bodenschutzbehörde dies verbindlich im Verwaltungsvollzug einfordern.

3. Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Kunststoffreste/-splitter oder sonstigen Schadstoffe in den Boden gelangen und diesen kontaminieren?

Grundsätzlich wird zunächst der Turm der Windenergieanlagen soweit möglich entkernt, damit sich keine Schadstoffflüssigkeiten etc. mehr darin befinden. Diese werden in entsprechenden Schadstoffcontainern gelagert und mittels dieser entsorgt.

Durch die Errichtung von Fallbetten wird negativer Einfluss auf den Boden vermindert und nach Rückbau der Fallbetten der Boden wieder aufgelockert, um seine Funktionen wieder aufnehmen zu können.

Im Falle des Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK sind nach Möglichkeit zu separieren. Das Sägemehl ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

4. Wie wird sichergestellt, dass der landwirtschaftlich genutzte Boden – im Falle einer Kontamination durch die Abrissarbeiten – nachweislich wieder gereinigt wird?

Grundsätzlich wird, wie auch im vorliegenden Fall, durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass der Einfluss auf diese Funktionen so gering wie möglich gehalten und so viele Funktionen wie möglich wiederhergestellt werden.

Der Verbleib und die Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Windenergieanlagen sind beim Abbau / Rückbau der Anlagen nachzuweisen. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

5. Für wie lange ist die Maßnahme geplant im Kontext mit der derzeitigen Wegesperrung?

Bei den betroffenen Straßen handelt es sich überwiegend um Privatstraßen, von denen lediglich einzelne Abschnitte in der KW 45 zur Ablage von Rotorblättern zeitweise gesperrt waren.

Mir ist zudem bekannt, dass in den Wintermonaten eines jeden Jahres (01.11. bis 31.03.) der Watermühlenweg im Gefährdungsbereich bzgl. Eisabfall durch die Windenergieanlage „WPI 09“ für



den Durchgangsverkehr gesperrt wird.

6. Was geschieht mit den Fundamenten, die sich noch im Boden befinden?

Die Fundamente werden gem. UVP-Bericht vollständig einschließlich der Sohlplatte im Erdreich zurückgebaut, d.h. zerkleinert, der Beton wird abgefahren und entsprechend entsorgt. Einzig die beginnenden Pfahlgründungen verbleiben zum Schutz der grundwasserführenden Schicht (Aquifere) im Erdboden. Sollte ein vollständiger Rückbau aus technischen Gründen nicht möglich sein oder sollten Bodenschutzaspekte dem entgegenstehen, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Diese wird den Sachverhalt prüfen und entscheiden.

Beim Fundamentabriss werden die Betonteile aus dem Fundamentkörper und der Sauberkeitsschicht von den Stahlteilen der Bewehrung getrennt. Der Stahl kann verschrottet oder einer neuen Nutzung zugeführt werden.

7. Bei welcher Firma wird der gesamte GFK-Müll der Riepster Alt-WKAs entsorgt und wo liefert die beauftragte Abbruchfirma das Altmaterial ab? Mit welcher Methode wird der GFK-Müll entsorgt? Findet eine Verbrennung statt oder eine Deponierung oder welche andere Entsorgungsmethode wird angewandt?

Der Vorhabenträger bedient sich vorliegend einer Firma in Spanien, die einzig die Möglichkeit hat, die Rotorblätter und die Ummantelung zu schreddern und in Form von Parkbänken, Mülleimern, Stühlen, etc. wiederzuverwenden. In Deutschland gibt es noch keine Firma, die dies vergleichsweise verwerten kann.

Weitere Abfallfraktionen werden gemäß dem vorgelegten Abfallkonzept und unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der kommunalen Satzungen verwertet/beseitigt. Die Nachweise hierüber sind der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Olaf Meinen
Landrat